



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0209707-0365-G8-0033/21

Düsseldorf, den 27.07.2022

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Warmbandwerk 2, Beeckerwerth der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg durch Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H-2.TG

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der thyssenkrupp Steel Europe AG mit Bescheid vom 28.06.2022 die 2. Teilgenehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Warmbandwerk 2, Beeckerwerth am Standort Werk Beeckerwerth an der Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Stahlverarbeitung

Im Auftrag

gezeichnet

Thorben Werner





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde

thyssenkrupp Steel Europe AG
Kaiser-Wilhelm-Straße 100
47166 Duisburg

Datum: 28. Juni 2022

Seite 1 von 20

Aktenzeichen:

53.03-0209707-0365-G8-
0033/21

bei Antwort bitte angeben

Thorben Werner

Zimmer: CE036

Telefon:

0211 475-4566

Telefax:

0211 475-2790

thorben.werner@

brd.nrw.de

Immissionsschutz;

2. Teilgenehmigung nach §§ 8, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) als Schlussgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Warmbandwerkes 2 Beeckerwerth durch Errichtung und Betrieb eines neuen Hubbalkenofens 5H einschließlich Nebengebäude

Ihr Antrag nach §§ 8, 16 BImSchG vom 30.04.2021, zuletzt ergänzt durch auszutauschende Unterlagen mit Schreiben vom 27.10.2021.

tk SE Bau-Nr. 4136/1

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit erteile ich Ihnen die folgende

2. Teilgenehmigung

53.03-0209707-0365-G8-0033/21

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 30.04.2021, zuletzt ergänzt am 27.10.2021, nach §§ 8, 16 des BImSchG auf 2. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Warmbandwerkes 2 durch Errichtung und Betrieb einschließlich Nebengebäude eines neuen Hubbalkenofens 5H ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 8, 16 BImSchG in Verbindung mit

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klevert Straße



§ 1, Anhang 1, Nr. 3.6.1.1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Datum: 28. Juni 2022

Seite 2 von 20

Aktenzeichen:

53.03-0209707-0365-G8-
0033/21

Genehmigung zur wesentlichen Änderung

**des Warmbandwerkes 2 Beeckerwerth durch Errichtung und
Betrieb einschließlich Nebengebäuden eines neuen
Hubbalkenofens 5H**

am Standort

**thyssenkrupp Steel Europe AG, Werk Beeckerwerth,
Gemarkung Beeck, Flur 4, Flurstück 330**

erteilt.

Gegenstand der Änderung:

Mit der geplanten Änderung werden lt. Antrag folgende Maßnahmen beantragt:

Der vorhandene Teilhubbalkenofen 5 wird demontiert und an dessen Stelle ein neuer Hubbalkenofen (HBO 5H) errichtet und betrieben, bestehend aus:

- Kaltrollgang (Verlängerung vorhandener Kaltrollgang)
- Eintragemaschine
- Ofen mit
 - Ofengefäß (Stahlpanzer), von innen feuerfest zugestellt
 - Ein- und Austragetüren
 - Hubbalkensystem
 - Tragrohrsystem (Festsystem und Hubsystem)
 - Feuerfestausrüstung
 - Beheizungseinrichtung, Haupt- und Zündbrenner mit Gas- und Luftzuleitung
 - Abgassystem mit Rekuperatoren und Kamin
 - Ofenkontrollsystem (Level 1 und Level 2 Automatisierung; Sicherheitskette)
- Hydrauliksystem



- Fettschmieranlage
- Zunderabfuhrsystem
- Kühlwasserversorgung (Nutzung des vorhandenen Kühlwassersystems vom Teilhubbalkenofen 5, anstelle dessen der neue Ofen 5H errichtet wird)
- Nebengebäude
 - Schalthaus Ofenelektrik und Hydraulikanlagen (Änderungen gegenüber der 1. Teilgenehmigung)
 - 25kV-Trafozelle (Bestandteil der 1. Teilgenehmigung)
 - Schaltraum Kaltrollgang (Änderungen gegenüber der 1. Teilgenehmigung)
 - Gebläsehaus (Bestandteil der 2. Teilgenehmigung)
- Sicherheitstechnik

Datum: 28. Juni 2022

Seite 3 von 20

Aktenzeichen:

53.03-0209707-0365-G8-0033/21

Anlagenkapazität:

Die genehmigte Gesamtkapazität des Warmbandwerkes 2 bleibt unverändert.

Betriebszeiten:

7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, ist die Änderung der Anlage bzw. der Anlagenteile und deren Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Teilgenehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen**. Sie sind Bestandteil dieses Teilgenehmigungsbescheides.

Bei der Änderung und dem Betrieb der Anlage sind die in **Anlage 3** dieses Teilgenehmigungsbescheides enthaltenen **Hinweise** zu beachten.



Datum: 28. Juni 2022

Seite 4 von 20

Aktenzeichen:

53.03-0209707-0365-G8-
0033/21

5. Ausgangszustandsbericht (AZB)

Gem. § 7 Satz 5 der 9. BImSchV wird es auf Antrag der Antragstellerin zugelassen, dass der AZB vor Inbetriebnahme des geänderten Warmbandwerks 2 in Beeckerwerth nachgereicht wird. Ich verweise hierzu auf den Tenor III., Bedingungen und Vorbehalte dieses Bescheides.

6. Zulassung vorzeitigen Beginns

- Mit Zustellung dieses Genehmigungsbescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG vom 13.08.2021 – Az.: 53.03-0209707-0365-G8-0033/21v –.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein. Im vorliegenden Fall ist von der 2. Teilgenehmigung nach §§ 16, 8, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**

III.

Bedingungen und Vorbehalte

Bedingung:

1. Der Hubbalkenofen 5H darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der Ausgangszustandsbericht (AZB) nachgereicht worden ist und die Genehmigungsbehörde nach inhaltlicher Prüfung den Änderungs-genehmigungsbescheid entsprechend ergänzt hat.

Auflagenvorbehalt (§ 12 Abs. 2a BImSchG):

Sollte sich aus der behördlichen Prüfung des noch vorzulegenden Ausgangszustandsberichtes heraus ergeben, dass andere oder zusätzliche Anforderungen zu stellen sind, bleibt die Anordnung dieser Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 a BImSchG vorbehalten.

IV.



Erlöschen der Genehmigung

Datum: 28. Juni 2022

Seite 5 von 20

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb von drei Jahren in Betrieb genommen wird

Aktenzeichen:

53.03-0209707-0365-G8-0033/21

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziffer 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

V.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt.

Die Kostenentscheidung ergeht aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung in einem separaten Bescheid.

VI.

Begründung

1. Sachverhalt

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt am Standort Duisburg-Beckerwerth eine Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen (Warmbandwerk 2 Beeckerwerth).

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe hat am 30.04.2021, zuletzt ergänzt am 27.10.2021, einen Antrag nach §§ 8, 16 BImSchG auf 2. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Warmbandwerkes 2 Beeckerwerth durch Errichtung und Betrieb einschließlich Nebengebäude eines neuen Hubbalkenofens 5H gestellt.

Zur bereits erteilten 1. Teilgenehmigung für die Ausbaustufe 1:

Eine 1. Teilgenehmigung nach § 8, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Warmbandwerkes 2 Beeckerwerth durch Errichtung eines



neuen Hubbalkenofens 5H wurde am 07.12.2020 – Az.: 53.03-0209707-0365-G8-0070/20 – erteilt.

Datum: 28. Juni 2022

Seite 6 von 20

Gegenstand der 1. Teilgenehmigung ist:

Aktenzeichen:

53.03-0209707-0365-G8-0033/21

- Baufeldvorbereitung sowie Rückbau der Anlagentechnik (Maßnahmen sind baurechtlich nicht relevant)
 - Entfernen von Lüftungsjalousien und Tor sowie Öffnung einer kleinen Fläche des Dachs zur Demontage des vorhandenen Ofens
 - Unterfangungsmaßnahmen (für die Errichtung der Anlagen- und Maschinenfundamente)
- Errichtung Schalthaus Ofen (Aufstockung des vorhandenen Schalthauses Hubbalkenofen (HBO) 6)
- Errichtung Schalthaus Kaltrollgang
- Errichtung eines Hydraulikgebäudes
- Errichtung eines 25 kV-Raums mit Trockentransformator
- Errichtung der Anlagen- und Maschinenfundamente

Zur gegenständlichen zweiten Teilgenehmigung nach §§ 8, 16 BImSchG als Schlussgenehmigung:

Zur Sicherung der Warmwalzkapazitäten mit speziellen Oberflächenanforderungen soll ein neuer Hubbalkenofen (HBO) 5H an Stelle des vorhandenen und vorab zu demontierenden Teilhubbalkenofen 5 errichtet werden. Der neue HBO 5H soll dieselben Dimensionen wie der vorhandene HBO 6 haben. Der HBO 5H wird zwischen die vorhandenen Öfen 4 und 6 und die vorhandenen Rollgänge (Kaltrollgang Ofen 6 und Warmrollgang) errichtet. Damit ergibt sich eine Baulänge des Ofens von ca. 54 m und eine Breite von 11 m.

Das geplante Hydraulikgebäude für die Versorgung des neuen Hubbalkenofens wird nicht mehr benötigt, da das Hydrauliksystem für den neuen Hubbalkenofen 5H in dem Hydraulikgebäude des HBO 6 installiert wird.

Das vorhandene Schalthaus des HBO 6 wird zu Aufstellung der elektrischen Schaltanlage des neuen HBO 5H um eine Etage aufgestockt.

Um die Umsetzung bauvorbereitender Maßnahmen und die Errichtung von Nebengebäuden bereits vor Vorliegen der endgültigen Ausführungsplanung zu ermöglichen, soll das Vorhaben in Teilgenehmigungsschritten realisiert werden.



Zulassung vorzeitigen Baubeginns:

- Für die Errichtung des Ofens und der Nebengebäude sowie weiteren vorbereitende Maßnahmen wurde am 13.08.2021 die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG – Az.: 53.03-0209707-0365-G8-0033/21v – erteilt

Datum: 28. Juni 2022

Seite 7 von 20

Aktenzeichen:

53.03-0209707-0365-G8-0033/21

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Das Warmbandwerk 2 der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG ist als *“Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen mit einer Kapazität je Stunde von 20 Tonnen oder mehr“* der Ordnungsnummer 3.6.1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Ordnungsnummer 3.6.1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der



4. BImSchV handelt es sich bei dem Warmbandwerk 2 der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Datum: 28. Juni 2022

Seite 8 von 20

Aktenzeichen:

53.03-0209707-0365-G8-0033/21

2.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei dem Warmbandwerk 2 in Beeckerwerth handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Nr. 3.6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das nach Spalte 2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist.

Wird ein solches Vorhaben geändert, für das bisher keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 des UVPG für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind. So verhält es sich bei dem Vorhaben, welches in Anlage 1, Nr. 3.6 des UVPG mit „Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Umformung von Stahl durch Warmwalzen“ gekennzeichnet ist. Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

In den Antragsunterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler



Datum: 28. Juni 2022

Seite 9 von 20

Aktenzeichen:

53.03-0209707-0365-G8-0033/21

sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen. Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter <https://www.brd.nrw.de/services/amtsblatt/amtsblaetter-2022> Nr.22 eingesehen und heruntergeladen werden.

2.6 Verfahrensart

Das Genehmigungsverfahren zur Änderung des Warmbandwerkes 2 der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG ist nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Verfahrensablauf

Das Verfahren besteht aus zwei eigenständigen Teilgenehmigungen.

Ein Antrag gemäß §§ 8, 16 BImSchG auf 1. Teilgenehmigung wurde am 31.08.2020, ergänzt durch auszutauschende Unterlagen am 19.11.2020, gestellt und mit Bescheid vom 07.12.2020 – Az.: 53.03-0209707-0365-G8-0070/20 – genehmigt.

Im Verfahren zur Erteilung der 2. Teilgenehmigung wurde am 13.08.2021 die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns nach § 8a BImSchG – Az.: 53.03-0209707-0365-G8-0033/21v – erteilt.

Die Firma thyssenkrupp Steel Europe AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 30.04.2021, ergänzt durch auszutauschende Unterlagen mit Schreiben vom 27.10.2021 und durch ihr Schreiben vom 02.07.2021, einen schriftlichen Antrag gemäß §§ 8, 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Warmbandwerkes 2 Beeckerwerth durch Errichtung und Betrieb einschließlic Nebengebäude



eines neuen Hubbalkenofens 5H gestellt. Das Gutachten Geräuschemissionen und –immissionen des geplanten Hubbalkenofens 5H im Warmbandwerk 2 vom 02.11.2020 mit dem Az. 8118177805 ist ebenfalls Bestandteil der Antragsunterlagen.

Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens i. S. des § 7 der 9. BImSchV vollständig war. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.3A	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Duisburg	Baurecht, Bodenschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit / Teilsicherheitsbericht, KAS-18 (angemessener Abstand)
Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt)	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1



Datum: 28. Juni 2022

Seite 11 von 20

Aktenzeichen:

53.03-0209707-0365-G8-
0033/21

Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die Anlagensicherheit, der Arbeitsschutz, der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und das Baurecht beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zuletzt am 27.10.2021 ergänzt.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen.



Datum: 28. Juni 2022

Seite 12 von 20

Aktenzeichen:

53.03-0209707-0365-G8-
0033/21**Stellungnahme des Dezernates 52 zum Ausgangszustandsbericht (AZB):**

Aus Sicht des Dezernats 52 bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass der vollständige AZB bzw. die fehlenden Antragsunterlagen vor Inbetriebnahme vorliegen.

Ich verweise hierzu auf die Nr. „III. Bedingungen und Vorbehalte“ sowie auf die Nebenbestimmungen 8.1 - 8.3 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

Stellungnahme Dezernat 53.3A Immissionsschutz Überwachung:

Gegen die beantragte 2. Teilgenehmigung bestehen aus Sicht des Dezernats 53.3 A Überwachung keine Bedenken unter Einhaltung der formulierten Nebenbedingungen.

Stellungnahme Dezernat 54 Wasserwirtschaft:

Für den neuen Hubbalkenofen 5H soll das vorhandene Kühlwassersystem des bisherigen Teilhubbalkenofens 5 genutzt werden.

Gemäß den Antragsunterlagen ergeben sich keine Änderungen bei den Abwassermengen sowie der Abwasserbeschaffenheit.

Die Beantragung der 2. Teilgenehmigung beinhaltet fortführende und abschließende Baumaßnahmen der 1. Teilgenehmigung zur Fertigstellung und die eigentliche Inbetriebnahme des Ofens.

Änderungen an den bisherigen Maßnahmen der 1. Teilgenehmigung und der grundsätzlichen Planung sind nicht ersichtlich.

Gegen die beantragte 2. Teilgenehmigung bestehen aus Sicht des Dezernats 54 keine Bedenken.

Stellungnahme Dezernat 55 Arbeitsschutz:

Gegen die Erteilung der 2. Teilgenehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen geändert und betrieben wird.

Die vom Dezernat 55 vorgeschlagene Nebenbestimmung 6.1 ist in der Anlage 2 und die Hinweise 5.1 – 5.6 sind in der Anlage 3 zu diesem 2. Teilgenehmigungsbescheid aufgenommen worden.

Stellungnahme der Stadt Duisburg:

Folgende städtische Fachämter wurden beteiligt:



- Stadtplanung
- Feuerwehr
- Katastrophenschutz der Stadt Duisburg
- Umweltinformation und -planung (i.V. Untere Gesundheitsbehörde)
- Untere Naturschutzbehörde
- Untere Bodenschutzbehörde

Datum: 28. Juni 2022

Seite 13 von 20

Aktenzeichen:

53.03-0209707-0365-G8-
0033/21

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen in planungsrechtlicher und bauordnungsrechtlicher Hinsicht unter der Beachtung der Nebenbestimmungen 2.1 – 2.9 der Anlage 2 und der Hinweise 2.1 und 2.2 der Anlage 3 zu diesem 2. Teilgenehmigungsbescheid keine Bedenken.

Mit dem Schreiben vom 18.05.2022 mit dem Aktenzeichen 63-24/GA-2021-0005, eingegangen am 19.05.2022, bittet die Stadt Duisburg um eine Anpassung der Auflagen aus der bisherigen Stellungnahme. Die Änderungen werden in der 2. Teilgenehmigung berücksichtigt.

• **Untere Bodenschutzbehörde**

Das Vorhaben befindet sich im Randbereich der Katastereintragung zu den ehemaligen Klärschlamm-/Gichtgasschlammbecken. Insbesondere für das nun beantragte Gebläsehaus ist ein Antreffen von Schlämmen möglich.

Die im Umfeld angetroffenen Schlämme weisen hohe Schadstoffgehalte insbesondere an Blei, Zink und Cyaniden auf. Auch relevante Konzentrationen an Mineralölkohlenwasserstoffe und PAK wurden ermittelt. Im Eluat sind zudem die Fluoride auffällig.

Die mit der UBB abgestimmten Voruntersuchungen ergeben keine Hinweise auf das Vorhandensein deponietypischer Gase oder sonstige leichtflüchtige Schadstoffe. Mit der Antragstellerin wurde vereinbart, dass die Datenbasis der Ergebnisse der Bodenluftuntersuchungen durch Wiederholungsmessungen verbessert wird.

Betrachtung Geräuschemissionen/-immissionen:

Die im Verfahren zur 1. Teilgenehmigung und entsprechendem Genehmigungsbescheid vom 07.12.2020 begründete Feststellung, dass aus „Lärmschutzgründen“ gegen die Errichtung und den Betrieb des HBO 5H keine Bedenken bestehen, gilt unverändert fort. Diese Feststellung stützt sich auf das Gutachten vom 02.11.2020 des TÜV Nord mit dem Aktenzeichen 8118177805.



Die wesentlichen schalltechnischen Anforderungen aus dem Gutachten vom 02.11.2020 (Az 8118177805) und die am 15.03.2022 ergänzten Angaben zu den Klima- und Lüftungsanlagen auf dem Dach des Schalthauses werden in Form der Nebenbestimmungen 5.1 und 5.2 festgelegt. Diese stellen sicher, dass der Stand der Technik zur Lärminderung eingehalten wird und die Gesamtaussage des Gutachtens erfüllt werden kann und somit die Genehmigungsvoraussetzungen beim späteren Betrieb eingehalten werden

Datum: 28. Juni 2022

Seite 14 von 20

Aktenzeichen:

53.03-0209707-0365-G8-0033/21

Betrachtung Luftemissionen

Durch den neuen Hubbalkenofen 5H werden über den Kamin (Quelle 1185) die Luftschadstoffe Gesamtstaub und dessen Staubinhaltsstoffe, Schwefeloxide angegeben als SO₂ und Stickstoffoxide angegeben als NO₂ emittiert. Die Emissionsbegrenzungen der Quelle 1185 mit einem Volumenstrom von 179.100 Nm³/h tr., bezogen auf 5 Vol-% O₂, lauten:

- Gesamtstaub 10 mg/m³
- Staubinhaltsstoffe
 - Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickeltetracarbonyl, angegeben als Ni,
 - Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb bei einem Massenstrom von 2,5 g/h oder mehr, insgesamt 0,5 mg/m³
 - Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
 - Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
 - Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mn bei einem Massenstrom von 5 g/h oder mehr, insgesamt 1,0 mg/m³
- Schwefeloxide angegeben als SO₂ 350 mg/m³
- Stickstoffoxide angegeben als NO₂ 350 mg/m³

Die oben genannten Massenkonzentrationen und der Volumenstrom ergeben sich aus den Angaben in den Antragsunterlagen und der Nummer 5.2.2 der TA Luft.

Nach Nr. 5.3.3.1 der TA Luft soll eine Überwachung der Emissionen relevanter Quellen durch kontinuierliche Messungen gefordert werden, soweit die in Nummer 5.3.3.2 der TA Luft festgelegten Massenströme für die oben genannten Luftschadstoffe überschritten werden und Emissionsbegrenzungen festgelegt werden.



Datum: 28. Juni 2022

Seite 15 von 20

Aktenzeichen:

53.03-0209707-0365-G8-
0033/21

Gesamtstaub

Die kontinuierliche Messung für Gesamtstaub im Brenngas wurde bereits im Widerspruchsbescheid vom 25.06.2010, Az. 56.8851.3.6/4584-W-§ 49 geregelt. Die darin enthaltenen Auflagen in Bezug auf die kontinuierliche Messung für Gesamtstaub im Brenngas gelten weiterhin fort.

Staubinhaltsstoffe

Die Ergebnisse der vorliegenden diskontinuierlichen Staubbmessungen zeigen, dass die Konzentrationen der Inhaltsstoffe nach Ziffer 5.2.2 Klasse II und III unter Addition der Messunsicherheit in der Größenordnung von 10 Prozent der Grenzwerte liegen. Die 5-fachen Massenströme der Ziffer 5.2.2 der TA Luft wurden bei den bisher durchgeführten Emissionsmessungen deutlich unterschritten. Die Staubinhaltsstoffe sollen deshalb weiterhin diskontinuierlich gemessen werden.

Schwefeloxide angegeben als SO₂ und Stickstoffoxide angegeben als NO₂

In Nr. 5.3.3.2 Abs. 4 der TA Luft sind die Massenstromschwellen für die kontinuierliche Überwachung der Massenkonzentrationen geregelt.

Demnach sollen bei Anlagen, deren Emissionen an Schwefeloxide (SO₂) und Stickstoffoxide (NO₂), einem Massenstrom von mehr als 30 kg/h die relevanten Quellen mit Messeinrichtungen ausgerüstet werden, mit denen die Massenkonzentration der Emissionen kontinuierlich überwacht wird.

Die Emissionsquelle 1185 überschreitet die Massenströme für die beiden genannten Schadstoffe. Für SO₂ und NO₂ sind es jeweils ca. 63 kg/h. Deshalb muss für beide Stoffe eine kontinuierliche Überwachung der Massenkonzentration erfolgen. Ebenfalls sind nach Ziffer 5.3.3.3 der TA Luft die für die Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsparameter (z.B. Abgastemperatur und Druck), einschließlich relevanter Statussignale, kontinuierlich zu ermitteln und registrieren.

Emissionsfernüberwachung

Im Warmbandwerk 2 der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG werden der Überwachungsbehörde bereits Messwerte anderer kontinuierlicher Messeinrichtungen per Emissionsfernüberwachung bereitgestellt. Dies ist



auch für die kontinuierlichen Messeinrichtungen am Hubbalkenofen 5H vorzusehen.

Datum: 28. Juni 2022

Seite 16 von 20

Betrachtung Erschütterungen

Von den geplanten Maßnahmen gehen keine Erschütterungen aus.

Aktenzeichen:

53.03-0209707-0365-G8-

0033/21

Betrachtung Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (präventiver Gewässerschutz):

Für die Ansteuerung des neuen Hubbalkenofens 5H wird eine Hydraulikanlage benötigt. Die neue Hydraulikanlage soll im vorhandenen Hydraulikraum des Hubbalkenofens 6 (BJ 2004) aufgestellt werden. Ein schon vorhandener Altölbehälter (3 m³) im Hydraulikraum soll innerhalb des Hydraulikraumes versetzt und zukünftig für beide Anlagen genutzt werden.

Um Platz für die neue Hydraulikanlage zu schaffen werden ein Schalt-raum und eine Belüftungsanlage versetzt und die bisher nicht mit einer WHG-Beschichtung geschützten Bereiche entsprechend ergänzt. Wie die vorhandene Fläche (Beschichtung mit Fliesen als mechanischer Schutz) sollen auch die zusätzlichen Flächen ausgeführt werden. Dazu soll ein zugelassenes Beschichtungssystem (Alkadur HR LF der Fa Steuler s. Anlage 8.1) verwendet werden. Das System hat eine Zulassung mit Fliesenüberdeckung. Für den Anschluss an das vorhandene System (MC DUR 1800) liegt eine Bescheinigung der Fa. Steuler Anlage 8.2 bei.

Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmung 7.1 und 7.2 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.

○ **Grundwasserabstand**

Der Grundwasserabstand im Bereich des Warmbandwerkes wird maßgeblich vom Wasserstand des Rheins beeinflusst. Im Bereich des Warmbandwerkes wird eine Polderanlage betrieben die gewährleistet, dass das Grundwasser im Bereich des Warmbandwerkes max. bis Unterkante Kellerfundamente ansteigen kann. Auch die Bereiche für den geplanten Hubbalkenofen werden von dieser Polderanlage geschützt, so dass ein Grundwasserabstand > 2m gewährleistet ist.

○ **Lagerbehälter für gebrauchtes Hydrauliköl**



Datum: 28. Juni 2022

Seite 17 von 20

Aktenzeichen:

53.03-0209707-0365-G8-
0033/21

Der Lagerbehälter (3 m³ Normbehälter aus Edelstahl) dient der Lagerung von gebrauchten Hydraulikölen aus der Hydraulikanlage des Hubbalkenofen 6 und zukünftig auch für den Hubbalkenofen 5H. Der Behälter ist mit einer Überfüllsicherung versehen.

Der Lagerbehälter wird weiterhin im vorhandenen Hydraulikraum des HBO 6 gemeinsam mit den Hydraulikanlagen von Hubbalkenofen 5H und 6 im beschichteten Auffangraum aufgestellt. Der Behälter wird in dem Auffangraum versetzt.

- **Wassergefährdungsklassen / Prüfpflicht / Gefährdungsstufe**

Die Wassergefährdungsklasse (WGK) des verwendeten Hydrauliköls beträgt WGK 1, das gebrauchte Hydrauliköl wird in die WGK 2 eingestuft. Das Gesamtvolumen an Öl beträgt 3 m³. Die Anlage ist in die Gefährdungsstufe B einzustufen und nicht wiederkehrend prüfpflichtig.

- **Materialbeständigkeit**

Alle Anlagenteile sind aus Edelstahl (Werkstoffnummer 1.4571) gefertigt. Gemäß der DIN 12285-1 ist Edelstahl gegenüber Hydraulikflüssigkeit beständig. Die Beschichtung des Auffangraumes ist ebenfalls für Mineralöle geeignet.

- **Rückhaltevermögen**

Der Lagerbehälter für gebrauchte Hydrauliköle wird in einem Auffangraum mit einem Rückhaltevolumen von 20 m³ aufgestellt. Der größte Behälter im Auffangraum hat ein Volumen von 4,8 m³ (Behälter der Hydraulikanlage HBO 6). Das Rückhaltevolumen ist ausreichend.

- **Rohrleitungen** gemäß §21

Das gebrauchte Hydrauliköl ist in die WGK 2 eingestuft. Die Rohrleitungen insbesondere außerhalb von gesicherten Flächen werden entsprechend den Anforderungen des DWA-Regelwerkes „DWA-A 780-1“ ausgeführt.

Betrachtung Abfallwirtschaft:

Die Abfälle aus dem Abbruch des Teilhubbalkenofens 5H werden über die Abfallsammelstelle Beeckerwerth der tk SE AG einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Ich verweise hierzu auf die Nebenbestimmung 8.3 der Anlage 2 zu diesem Bescheid.



Sachverständigengutachten entsprechend § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) NRW

Datum: 28. Juni 2022

Seite 18 von 20

Aktenzeichen:

53.03-0209707-0365-G8-0033/21

Dem Gutachten des LANUV NRW liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Genehmigungsantrag der tk SE AG nach § 8, 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Warmbandwerkes Beeckerwerth vom 30.04.2021 (3 Ordner)
- Prüfrelevante Anlagen zu den o. g. Sicherheitsberichten inklusive HAZOP-Analyse (durch das LANUV nach Durchsicht der Sicherheitsberichte angefordert und am 10.09.2021 per mail übersandt)

Nach eingehender Prüfung der Unterlagen ergibt sich aus Sicht des LANUV folgende abschließende Bewertung.

Die Unterlagen nach § 4b (2) der 9. BImSchV betreffend den Antrag der thyssenkrupp Steel Europe AG auf Genehmigung auf Errichtung und Betrieb des Hubbalkenofens 5H am Warmbandwerk 2 in Duisburg-Beeckerwerth wurden sachverständig geprüft. Die Angaben sind plausibel und nachvollziehbar.

Ein vom Antragsgegenstand ausgehender Störfall ist aufgrund der getroffenen Maßnahmen bei Berücksichtigung der formulierten Anmerkungen vernünftigerweise auszuschließen, sowohl durch die Anlage selbst als auch mögliche Wechselwirkungen mit anderen Anlagenteilen.

Stellungnahme der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt)

Die beantragte Änderung der Anlage hat aus Sicht der DEHSt keinen Einfluss auf die Emissionshandelspflicht: Die Anlage ist auch nach dieser Änderung weiterhin emissionshandelspflichtig.

Das Warmbandwerk 2 ist gemäß § 24 TEHG Teil der Einheitlichen Anlage „Integriertes Hüttenwerk“ mit dem DEHSt-Aktenzeichen 14220-0035. Die geplante Errichtung und der Betrieb des Hubbalkenofen 5H stellt eine Änderung des Warmbandwerkes 2 dar und ist damit nach Ansicht der DEHSt von der Emissionsgenehmigung nach § 4 TEHG des Integrierten Hüttenwerkes umfasst.

4. Rechtliche Begründung und EntscheidungAls Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 8, 16 BImSchG vorliegen. Die Erteilung einer Teilgenehmigung liegt im nur eingeschränkten Ermessen der Genehmigungsbehörde. In der Regel ist auf Antrag



Datum: 28. Juni 2022

Seite 19 von 20

Aktenzeichen:

53.03-0209707-0365-G8-
0033/21

eine 2. Teilgenehmigung zu erteilen, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind. Da im vorliegenden Fall kein atypischer Sachverhalt gegeben ist, der eine Nichterteilung der Genehmigung begründet hätte, war dem Antrag der Firma thyssenkrupp Steel Europe AG nach § 16, 8, 6 BImSchG vom 30.04.2021 auf 2. Teilgenehmigung zur wesentlichen Änderung des Warmbandwerkes 2 durch Errichtung und Betrieb eines neuen Hubbalkenofens 5H und den damit verbundenen Maßnahmen zu entsprechen und die 2. Teilgenehmigung zu erteilen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichtes erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortlichen Person versehen sein oder von der verantwortlichen Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

Georg Böhm

Thorben Werner



- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (13 Blatt)
 2. Nebenbestimmungen (19 Blatt)
 3. Hinweise (7 Blatt)

Datum: 28. Juni 2022

Seite 20 von 20

Aktenzeichen:

53.03-0209707-0365-G8-
0033/21



Anlage 1
zum 2. Teilgenehmigungsbescheid
53.03-0209707-0365-G8-0033/21

Anlage 1
 Seite 1 von 13

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 3

0.	Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
1.	Antragsschreiben der thyssenkrupp Steel Europe AG vom 30.04.2021	2 Blatt
2.	Zertifikat ISO 14001:2015, incl. Anlage	3 Blatt
3.	Formular: Antrag nach § 16 BImSchG vom 27.04.2021	3 Blatt
	Genehmigungen zu einer Anlage, Stand: 01.04.2021, insgesamt	4 Blatt
4.	Kostenaufstellung vom 22.04.2021	1 Blatt
5.	Erläuterung zum Antrag	4 Blatt
6.	Erklärung über die Einbindung des Betriebsrates, der Arbeitssicherheit und des Betriebsarztes	1 Blatt
7.	Aussage gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG	1 Blatt
8.	Formulare 2 – 8, AwSV-Unterlagen	
	○ Beiblatt zu den Formularen 2 – 8	1 Blatt
	○ Formular 2: Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten	1 Blatt
	○ Formular 3: Technische Daten	2 Blatt
	○ Formular 4, Blatt 1: Betriebsablauf und Emissionen (Luft)	1 Blatt
	○ Formular 4, Blatt 3: Verwertung / Beseitigung von Abfällen	6 Blatt



○ Formular 5: Quellenverzeichnis (Luft)	1 Blatt
○ Formular 7: Niederschlagsentwässerung	1 Blatt
○ Formular 8.1, Blatt 1 und 2, Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe – Lagerbehälter für gebrauchtes Hydrauliköl –	2 Blatt
Formular 8.1, Blatt 3, Fass- und Gebindelager zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe	1 Blatt
Formular 8.3, Blatt 1 und 2, Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe	2 Blatt
Formular 8.4, Seite 1, Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) – Hydraulikanlage Hubbalkenofen 5H	1 Blatt
Formular 8.4, Seite 2, Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) – Fettschmieranlage Hubbalkenofen 5H	1 Blatt
Formular 8.5, Blatt 1 und 2, Rohrleitungsanlagen zum Transport flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe	2 Blatt
○ Unterlagen für die Beschreibung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen als Anlage zum Genehmigungsantrag zur Änderung des Warmbandwerkes 2 in Duisburg-Beeckerwerth durch Errichtung eines Hubbalkenofens 5H, Stand: 27.04.2021	3 Blatt
- Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe – BE Lagerbehälter für gebrauchtes Hydrauliköl (Altöl bekannter Herkunft)	2 Blatt
- Anlage 4: Anlagen zum Abfüllen flüssiger wassergefährdender Stoffe – Erläuterungsbericht	1 Blatt



- Anlage 5: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wasserge- fährdender Stoffe (HBV-Anlagen), Beschreibung der HBV-Anlagen	1 Blatt
Hydraulikanlage Hubbalkenofen 5H	2 Blatt
Fettschmieranlage Hubbalkenofen 5H	2 Blatt
○ Allgemeine Bauartgenehmigung, Nummer: Z-59.31-482, Gegenstand des Bescheides: Kombiniertes Auskleidungssystem ALKADUR HR-LF PROTECT 1 (nicht ableitfähig) zur Verwendung in LAU-Anlagen, insgesamt	17 Blatt
○ ALKADUR HR LF PROTECT, Anschluss an bestehende Beschichtungen, Stand: 26.03.2021	1 Blatt
9. Sicherheitsdatenblätter	
○ Mischgas (Trägergas Koksgas)	10 Blatt
○ Erdgas, getrocknet	16 Blatt
○ Stickstoff, verdichtet	14 Blatt
○ SRS Wiolan HX 46	11 Blatt
10. Anlagen- und Betriebsbeschreibung	7 Blatt
11. Stoffflussschema Warmbandwer 2 – Wärmeöfen	1 Blatt
12. R&I-Schemata	
○ Schema Verbrennungsluft, Zeichnungs-Nr. M580700, Stand: 31.03.2021	1 Blatt
○ Schema Rekubereich, Zeichnungs-Nr. M580702, Stand: 25.01.2021	1 Blatt
○ Schema Mischgas, Zeichnungs-Nr. M580704, Stand: 31.03.2021	1 Blatt
○ Schema Be- und Entgasung, Zeichnungs-Nr. M580706, Stand: 31.03.2021	1 Blatt
○ Schema Zündbrenner, Zeichnungs-Nr. M580714, Stand: 31.03.2021	1 Blatt



○ Verriegelungsschema	1 Blatt
○ Zonenlayout, Stand: 31.03.2021	1 Blatt
13. Die Geräuschimmissionsprognose des TÜV NORD vom 02.11.2020 ist bereits im Antrag auf 1. TG enthalten und seitens der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft worden (Antrag vom 31.08.2020, Bescheid vom 07.12.2020 – Az.: 53.03-0209707-0365-G8-0070/20). Gegenüber dieser Prognose ergeben sich keine Änderungen	1 Blatt
14. Aussage zu Emissionen / Immissionen von luftfremden Stoffen	8 Blatt
15. Bauantragsunterlagen, insgesamt	39 Blatt
16. Arbeitsschutzbetrachtung: Neubau Hubbalkenofen 5H, Warmbandwerk 2 Beeckerwerth, Stand: 08.07.2020	17 Blatt
17. Stellungnahme vom 10.08.2020 zum Natur- und Artenschutz zur Maßnahme, Stand: 13.01.2021	1 Blatt
18. Stellungnahme zum Bodenschutz, Stand: 20.03.2021	3 Blatt
19. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung ...	6 Blatt
20. Aussage zur Energieeffizienz, Stand: 26.01.2021 ...	2 Blatt
21. Topografische Karte, Maßstab 1:25.000, Stand: 09.06.2020	1 Blatt
22. Deutsche Grndkarte, Maßstab 1:5.000, Stand: 09.04.2021	1 Blatt
Lageplan, Maßstab 1:500, Stand: 22.04.2021	1 Blatt



Ordner 2 von 3

Anlage 1

Seite 5 von 13

23. Zeichnungen, Maschinenaufstellungspläne

- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BlmSchG

Teilgrundriss Hüttenflur +/-0.00, Übersicht
Maßnahmen (2. TG), (Bauantragsplan BA),
Maßstab 1:500, Blatt-Nr. 00-A, Stand:
06.04.2021 1 Blatt
- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BlmSchG

Erweiterung Schaltheus Kaltrollgang,
Grundriss Erdgeschoss, Maßstab 1:100, Blatt-
Nr. 01-01A, Stand: 06.04.2021 1 Blatt
- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BlmSchG

Erweiterung Schaltheus Kaltrollgang, Dach-
aufsicht, Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 01-02A,
Stand: 06.04.2021 1 Blatt
- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BlmSchG

Erweiterung Schaltheus Kaltrollgang, Schnitte
A – A und B – B, Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 01-
03A, Stand: 06.04.2021 1 Blatt
- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BlmSchG

Erweiterung Schaltheus Kaltrollgang, Ansichten
von Süd-Westen und Nord-Westen, Maßstab
1:100, Blatt-Nr. 01-04A, Stand: 06.04.2021 1 Blatt



- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BlmSchG

Erweiterung Schalthaus Kaltrollgang,
Ansichten von Nord-Osten und Süd-Osten,
Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 01-05A, Stand:
06.04.2021 1 Blatt
- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BlmSchG

Gebäude Schalthaus Ofen, Änderung
Hydraulikgeschoss durch zus. Hydraulik-
komponenten für den Ofen HBO5H, Grundriss
EG, Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 03-01A, Stand:
06.04.2021 1 Blatt
- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BlmSchG

Gebäude Schalthaus Ofen, Änderung
Hydraulikgeschoss durch zus. Hydraulik-
komponenten für den Ofen HBO5H, Grundriss
1. OG, Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 03-02A,
Stand: 06.04.2021 1 Blatt
- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BlmSchG

Gebäude Schalthaus Ofen, Änderung
Hydraulikgeschoss durch zus. Hydraulik-
komponenten für den Ofen HBO5H, Dach-
aufsicht, Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 03-03A,
Stand: 06.04.2021 1 Blatt
- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BlmSchG

Gebäude Schalthaus Ofen, Änderung
Hydraulikgeschoss durch zus. Hydraulik-



- | | |
|---|----------------|
| <p>komponenten für den Ofen HBO5H, Längs-
schnitt A-A, Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 03-04A,
Stand: 06.04.2021</p> | <p>1 Blatt</p> |
| <p>○ Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BlmSchG</p> <p>Gebäude Schaltheis Ofen, Änderung
Hydraulikgeschoss durch zus. Hydraulik-
komponenten für den Ofen HBO5H, Quer-
schnitte B-B und C-C, Maßstab 1:100, Blatt-Nr.
03-05A, Stand: 06.04.2021</p> | <p>1 Blatt</p> |
| <p>○ Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BlmSchG</p> <p>Gebäude Schaltheis Ofen, Änderung
Hydraulikgeschoss durch zus. Hydraulik-
komponenten für den Ofen HBO5H, Ansichten
von Südosten und Südwesten, Maßstab 1:100,
Blatt-Nr. 03-06A, Stand: 06.04.2021</p> | <p>1 Blatt</p> |
| <p>○ Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BlmSchG</p> <p>Gebäude Schaltheis Ofen, Änderung
Hydraulikgeschoss durch zus. Hydraulik-
komponenten für den Ofen HBO5H, Ansichten
von Nordwesten und Nordosten, Maßstab
1:100, Blatt-Nr. 03-07A, Stand: 06.04.2021</p> | <p>1 Blatt</p> |
| <p>○ Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BlmSchG</p> <p>Gebäude Schaltheis Ofen, Änderung
Hydraulikgeschoss durch zus. Hydraulik-
komponenten für den Ofen HBO5H, Grundriss
KG, Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 03-08A, Stand:
06.04.2021</p> | <p>1 Blatt</p> |



- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BlmSchG

Errichtung Gebläsehaus HBO5H, Grundriss,
Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 05-01, Stand:
06.04.2021 1 Blatt
- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BlmSchG

Errichtung Gebläsehaus HBO5H, Dachauf-
sicht, Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 05-02, Stand:
06.04.2021 1 Blatt
- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BlmSchG

Errichtung Gebläsehaus HBO5H, Schnitte: A-A
und B-B, Maßstab 1:100, Blatt-Nr. 05-03,
Stand: 06.04.2021 1 Blatt
- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BlmSchG

Errichtung Gebläsehaus HBO5H, Ansichten:
Nord-Osten und Nord-Westen, Maßstab 1:100,
Blatt-Nr. 05-04, Stand: 06.04.2021 1 Blatt
- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BlmSchG

Errichtung Gebläsehaus HBO5H, Ansichten:
Süd-Westen und Süd-Osten, Maßstab 1:100,
Blatt-Nr. 05-05, Stand: 06.04.2021 1 Blatt
- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BlmSchG



- | | |
|---|----------------|
| <p>Teilgrundriss Hüttenflur +/-0.00, Bereich Achsen O-S / 30-36 (Bauantragsplan BA), Maßstab 1:250, Blatt-Nr. 1-01-1, Stand: 06.04.2021</p> | <p>1 Blatt</p> |
| <p>○ Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H, Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16 BImSchG</p> <p>Teilgrundriss OG +3.00, Bereich Achsen O-S / 30-36 (Bauantragsplan BA), Maßstab 1:250, Blatt-Nr. 1-01-2, Stand: 06.04.2021</p> | <p>1 Blatt</p> |
| <p>○ Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H, Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16 BImSchG</p> <p>Teilgrundriss KG -3.00, Bereich Achsen O-S / 30-36 (Bauantragsplan BA), Maßstab 1:250, Blatt-Nr. 1-01-3, Stand: 06.04.2021</p> | <p>1 Blatt</p> |
| <p>○ Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H, Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16 BImSchG</p> <p>Teilgrundriss KG -6.50, Bereich Achsen O-S / 30-36 (Bauantragsplan BA), Maßstab 1:250, Blatt-Nr. 1-01-4, Stand: 06.04.2021</p> | <p>1 Blatt</p> |
| <p>○ Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H, Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16 BImSchG</p> <p>Teil- Dachaufsicht, Zuluft-/ RWA-Flächen, Bereich Achsen O-S / 29-36 (Bauantragsplan BA / Sonderplan BS), Maßstab 1:250, Blatt-Nr. 2-02-1, Stand: 06.04.2021</p> | <p>1 Blatt</p> |
| <p>○ Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H, Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16 BImSchG</p> <p>Teilansicht von Süd-Osten, Bereich Achsen O-S / 29-36 mit Lüftungsdetails (Bauantragsplan BA / Sonderplan BS), Maßstab 1:250, Blatt-Nr. 2-02-2, Stand: 06.04.2021</p> | <p>1 Blatt</p> |



- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BlmSchG

Teil-Längsschnitt B-B, Bereich Achsen 30-36
mit Lüftungsdetails (Bauantragsplan BA /
Sonderplan BS), Maßstab 1:250, Blatt-Nr.
2-02-3, Stand: 06.04.2021 1 Blatt
- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BlmSchG

Teil-Querschnitt A-A, Bereich Achsen O-R mit
Lüftungsdetails (Bauantragsplan BA /
Sonderplan BS), Maßstab 1:250, Blatt-Nr.
2-02-4, Stand: 06.04.2021 1 Blatt
- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BlmSchG

Brandschutztechn. Infrastruktur, Gesamtgrund-
riss Hüttenflur u.+3.00m, BMA / LA / Hydranten
/ Wandhydranten /FW-Flächen (Sonderplan
Brandschutz), Maßstab 1:500, Blatt-Nr. 3-03-1,
Stand: 06.04.2021 1 Blatt
- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BlmSchG

Brandschutztechn. Infrastruktur, Gesamtgrund-
riss Ebene -3.00 m und Ebene -6.50 / -7.00 m,
BMA / LA / Hydranten / Wandhydranten /FW-
Flächen (Sonderplan Brandschutz), Maßstab
1:500, Blatt-Nr. 3-03-2, Stand: 06.04.2021 1 Blatt
- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BlmSchG

Brandschutztechn. Infrastruktur, Gesamtgrund-
riss Hüttenflur, Flucht- und Rettungswege,
Radien, Lauflängen, Arbeitsplätze (Sonderplan



- Brandschutz), Maßstab 1:250, Blatt-Nr. 3-03-3,
Stand: 06.04.2021 1 Blatt
- Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H,
Antrag auf 2. Teilgenehmigung gem. §§ 8, 16
BImSchG
- Brandschutztechn. Infrastruktur, Gesamtüber-
sicht Hüttenflur, Ebene -3.00 m und Ebene
-6.50 m / -7.00 m, AwSV-Flächen (Bestand),
(Sonderplan Brandschutz), Maßstab 1:750,
Blatt-Nr. 3-03-4, Stand: 06.04.2021 1 Blatt

Anlage 1

Seite 11 von 13



Ordner 3 von 3

Anlage 1

Seite 12 von 13

24. Brandschutzkonzepte

- Brandschutzkonzept vom 27.08.2020, zuletzt revidiert am 23.04.2021, für das Gebäude Schaltheus Ofen (Aufstockung des vorh. Schaltheuses HBO 6)
Änderung Hydraulikgeschoss als Bestandteil des BImSchG-Antrages „Errichtung eines neuen Hubbalkenofens 5H“ (33 Seiten) 17 Blatt
- Anlagen:
 - Lageplan 1 Blatt
 - Grundriss Kellergeschoss (Bestand) 1 Blatt
 - Grundriss Erdgeschoss (Bestand) 1 Blatt
 - Grundriss Obergeschoss (Aufstockung) 1 Blatt
- Brandschutzkonzept / Brandschutzdokumentation für das Gesamtgebäude WBW 2, Nr. 13-0521.04.09, nach § 9 Bau PrüfVO, Stand: 29.04.2021 185 Blatt
- Anlage 1: siehe Bauantragszeichnungen 1 Blatt
- Anlage 2: Netto Flächen – Ebene Hüttenflur +/- 0.00, Ebene ca. – 3 m, Ebene ca. – 6 m, Maßstab 1:750, Stand: 17.03.2021 1 Blatt

25. Unterlagen zur Störfallverordnung

- Stellungnahme aus Sicht der Störfallverordnung vom 26.04.2021 13 Blatt
- Stellungnahme des TÜV NORD InfraChem GmbH & Co. KG vom 20.04.2021 zum Planungsstand der sicherheitstechnischen Konzeption des neuen Hubbalkenofens 5H 6 Blatt
- Teilsicherheitsbericht gemäß § 9 Störfall-Verordnung für die sicherheitsrelevanten Anlagenteile im Warmbandwerk 2, Stand: April 2021 42 Blatt
- PAAG-Studie Hubbalkenofen 5H, Stand: 26.04.2021 14 Blatt



26. Ausgangszustandsbericht für den Boden und das Grundwasser wird bis zur Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht

Anlage 1

Seite 13 von 13

1 Blatt



**Anlage 2
zum 2. Teilgenehmigungsbescheid
53.03-0209707-0365-G8-0033/21**

Anlage 2
Seite 1 von 19

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem 2. Teilgenehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der 2. Teilgenehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung vom 21.02.1995 (GV. NW. S. 196) ist die Bezirksregierung Düsseldorf über alle Ereignisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit – insbe-



sondere durch luftverunreinigende Immissionen – erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich fernmündlich oder durch Telefax zu unterrichten.

Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung des Ereignisses bzw. der Belästigung oder Gefährdung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- a) Art des Ereignisses,
- b) Ursache des Ereignisses,
- c) Zeitpunkt des Ereignisses,
- d) Dauer des Ereignisses,
- e) getroffene Maßnahmen zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung des Ereignisses.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Bezirksregierung Düsseldorf auf Verlangen vorzulegen.

Der Bezirksregierung Düsseldorf ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen des Ereignisses zuzusenden.

2. Stadt Duisburg

Feuerwehr / Bauordnung

- 2.1 Das beiliegende Brandschutzkonzept vom 29.04.2021 (Nr. 13-05521.04.09, des Ingenieurbüros ÖKOTEC aus Schwalmtal ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten. Darüber hinaus sind folgende Ergänzungen zu beachten:
- 2.2 Für das Objekt ist nach Vorgaben der zuständigen Werkfeuerwehr eine flächendeckende Funkversorgung für BOS-Handfunkgeräte sicherzustellen und durch eine Funkversorgungsmessung nachzuweisen. Ist im Objekt keine vollständig flächendeckende Funkausleuchtung nachweisbar, so sind im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle (zuständige Werkfeuerwehr) Vorkehrungen zu treffen, die eine Funkkommunikation der Feuerwehr ermöglichen.



- 2.3 Das beiliegende Brandschutzkonzept vom 23.04.2021 (Nr. 45750 Rev.1, des Ingenieurbüros IDN aus Duisburg) ist Bestandteil der Genehmigung und bei der Ausführung zu beachten.

Anlage 2

Seite 3 von 19

Hinweis: Änderungen und Ergänzungen eines Brandschutzkonzeptes nach Erteilung der Genehmigung bedürfen einer zusätzlichen Baugenehmigung.

- 2.4 Bis zum Baubeginn ist dem Bauordnungsamt ein/e Fachbauleiter/in für den Brandschutz schriftlich zu benennen, der/die während der Gebäudeerrichtung verantwortlich die Umsetzung des genehmigten Brandschutzkonzeptes überwacht und dies bis zur letzten Bauzustandsbesichtigung (Fertigstellung) durch einen schriftlichen Nachweis bestätigt. Ggfs. sind Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer bauaufsichtlichen Genehmigung zuzuführen. Die Fachbauleitung kann auch von Personen ausgeführt werden, die als Fachplaner/in das Brandschutzkonzept aufgestellt haben.

- 2.5 Dem Amt für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz – Abteilung untere Bauaufsicht – ist der Beginn der Bauarbeiten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

Die genehmigten Bauvorlagen sind an der Betriebsstätte oder in der zuständigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den beauftragten Mitarbeitern des Amtes für Baurecht und betrieblichen Umweltschutz auf Verlangen vorzulegen.

Untere Bodenschutzbehörde

- 2.6 Zur Absicherung der bislang erzielten Ergebnisse sind die Bodenluftuntersuchungen bis Baubeginn fortzuführen. Bei positiven Befunden ist eine erneute gutachterliche Bewertung des Sachverhalts durchzuführen und es sind entsprechende Empfehlungen im Hinblick auf das Vorhaben zu erarbeiten, mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen und bei der Ausführung umzusetzen.



2.7 Die Tiefbauarbeiten sind durch eine/n Sachverständige/n, die/der die fachliche Kompetenz im Sinne von § 18 BBodSchG und § 17 LBodSchG nachweisen kann, zu begleiten und zu dokumentieren. Im Rahmen der gutachterlichen Begleitung ist insbesondere die Umsetzung folgender Punkte durch die/den Sachverständige/n sicherzustellen:

Anlage 2

Seite 4 von 19

- fachgutachterliche Beurteilung der angetroffenen Bodenmassen im Hinblick auf das Vorhandensein schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten
- Durchführung von baubegleitenden Schürfen zur Klärung der Altlastensituation im Bereich des Kamins und des Gebläsehauses in Absprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde
- Unterbrechung der Bauarbeiten bis zur abschließenden Klärung der Belastungssituation für den Fall, dass nach gutachterlicher Einschätzung schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten oder Schlämme angetroffen werden
- Durchführung von Eingrenzungsuntersuchungen beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten sofern diese im Rahmen des Bauvorhabens nicht ausgehoben werden
- Wand- und Sohlenbeprobungen bei Baugruben, die beim Aushub schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten entstehen
- Bewertung der Kontaminationen im Hinblick auf eine potentielle Grundwassergefährdung
- Beprobung der kontaminierten Bodenmassen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV)
- Separierung kontaminierter Bodenmassen
- Gesicherte Bereitstellung kontaminierter Bodenmassen (z. B. geschlossene Container oder auf befestigter Fläche unter wasserundurchlässiger Folienabdeckung)
- Die Fläche, auf der kontaminierter Bodenaushub zwischengelagert wird, muss so gesichert sein, dass ein Betreten der Fläche durch unbefugte Dritte nicht möglich ist



- Verhinderung von Schadstoffverschleppungen durch Gerätschaften oder Personal
- umgehende Benachrichtigung der Stadt Duisburg, Untere Bodenschutzbehörde, beim Antreffen schädlicher Bodenveränderungen
- Dokumentation der Sachverständigentätigkeit

2.8 Der Bericht der/des Sachverständigen ist nach Abschluss der Maßnahme der Unteren Bodenschutzbehörde umgehend und unaufgefordert vorzulegen.

2.9 Der Beginn der Tiefbauarbeiten ist der Unteren Bodenschutzbehörde mindestens zehn Werkzeuge vorab schriftlich mitzuteilen.

3. Immissionsschutz

Allgemeines

3.1 Treten während der Errichtungsphase Emissionen auf, die nach Art und Ausmaß geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (insbesondere durch Staub, Lärm und Erschütterungen), sind unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen. Das Auftreten der v. g. Emissionen ist der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich zu melden.

Geräuschemissionen – Baulärm

3.2 Während der Bauphase sind nur solche Baumaschinen einzusetzen und Arbeitsverfahren anzuwenden, die dem Stand der Technik entsprechen.

3.3 Rammarbeiten sind so durchzuführen, dass es an Wohngebäuden nicht zu einer Überschreitung der Schwingungsgeschwindigkeit von 5 mm/s kommt. Rammarbeiten während der Nachtzeit sind nicht zulässig. Bei Beschwerden über Erschütterungen ist unverzüglich ein/e Sachverständige/r mit der Überprüfung zu beauftragen.



- 3.4 Die Anlieferung der Baumaterialien hat grundsätzlich tagsüber zu erfolgen. Lärmintensive Baustellentätigkeiten dürfen nur während der Tageszeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen. Sollte es im Ausnahmefall erforderlich sein, Materialien während der Nachtzeit anzuliefern oder lärmintensive Bauarbeiten während der Nachtzeit durchzuführen, so ist dies vorab mit dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen. Auf § 9 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG) wird hingewiesen.

Anlage 2

Seite 6 von 19

4. Luftemissionen

- 4.1 Die Emissionen luftverunreinigender staubförmiger Stoffe im Abgas der Quelle 1185 (Kamin HB0 5H) dürfen, bezogen auf 5 Vol.% O₂, folgende Konzentrationen nicht überschreiten:

Gesamtstaub	10 mg/m ³
-------------	----------------------

Gesamtstaub im Brenngas (ohne O ₂ -Bezug)	5 mg/m ³
--	---------------------

Staubinhaltsstoffe nach 5.2.2 TA Luft:

Klasse II

- Nickelmetall, Nickellegierungen, Nickeltetracarbonyl, angegeben als Ni
- Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb

bei einem Massenstrom von 2,5 g/h oder mehr,

insgesamt	0,5 mg/m ³
-----------	-----------------------

Klasse III

- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als Cu
- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr
- Mangan und seine Verbindungen, angegeben als Mg

bei einem Massenstrom von 5 g/h oder mehr,

insgesamt	1,0 mg/m ³
-----------	-----------------------

Unbeschadet der vorstehenden Regelungen dürfen beim Vorhandensein mehrerer Stoffe der Klassen II und III der Ziffer 5.2.2 TA Luft die Massenkonzentrationen von insgesamt 1 mg/m³ im Abgas nicht überschritten werden.



4.2 Die Emissionen luftverunreinigender gasförmiger Stoffe im Abgas der Quelle 1185 dürfen, bezogen auf 5 Vol.% O₂, folgende Konzentrationen nicht überschreiten:

- Schwefeloxide angegeben als SO₂ 350 mg/m³
- Stickstoffoxide angegeben als NO₂ 350 mg/m³

4.3 Die Massenkonzentration der in Nr. 4.1 und 4.2 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass

- aa) im Falle von Einzelmessungen jeder Messwert die festgelegte Massenkonzentration
- bb) im Falle von kontinuierlichen Messungen sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentrationen

nicht überschreiten dürfen.

4.4 Die Abgase sind über einen Kamin mit einer Höhe von 66 m abzuleiten.

4.5 Der Volumenstrom der Quelle 1185 des Hubbalkenofens 5 darf den in Fach 14 der Antragsunterlagen angegebenden Wert von 179.100 Nm³/h, bezogen auf 5 Vol-% O₂, nicht überschreiten.

Messplätze

4.6 Für die Durchführung der kontinuierlichen Messungen und Einzelmessungen sind geeignete Messplätze einzurichten. Die Anforderungen der DIN EN 15259 sind zu beachten. Ebenfalls ist die Einrichtung der Messplätze im Einvernehmen mit dem anerkannten Messinstitut, das die Funktionsprüfungen und Kalibrierungen durchführen wird, und der Bezirksregierung Düsseldorf, abzustimmen.

4.7 Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Die Messplätze



müssen leicht und gefahrlos zugänglich sein. (siehe: Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.8 "Verkehrswege").

Für den Transport der Messgeräte sind bei nicht ebenerdigen Messplätzen Transporthilfen vorzusehen (z.B. Hebezeuge oder Aufzüge). Sie sind mit einem Wetterschutz, Elektroanschlüssen ggf. je nach Messaufgabe Druckluft und Wasseranschluss sowie einer Nachrichtenverbindung mit dem Leitstand der Anlage auszustatten.

- 4.8 Die automatischen Messeinrichtungen und das elektronische Auswertesystem sind an eine gesicherte Stromversorgung anzuschließen.

Emissionsüberwachung – Kontinuierliche Messungen

- 4.9 Die Abluftquelle 1185 ist für die in Nr. 4.2 festgelegten Abgasparameter, bezogen auf 5 Vol.% O₂, für Schwefeloxide angegeben als SO₂ und Stickstoffoxide angegeben als NO₂ gemäß Nr. 5.3.3.2 der TA Luft mit kontinuierlichen Messeinrichtungen und einem elektronischen Auswertesystem auszurüsten, die die Massenkonzentration der genannten Stoffe, sowie die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsparameter (Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck), jeweils einschließlich relevanter Statussignale, fortlaufend ermitteln, auswerten und aufzeichnen. Kontinuierliche Messeinrichtungen für die in Nr. 4.1 genannten Staubinhaltsstoffe sind nachzurüsten, sobald eignungsgeprüfte Messeinrichtungen verfügbar sind.

Die aufgezeichneten Messergebnisse und Betriebsgrößen sind durch Anschluss an ein Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) unmittelbar an das Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf zu übermitteln. Die Übermittlung hat unter Verwendung der bundeseinheitlich definierten Schnittstelle zu erfolgen (Schriftenreihe des LAI, Band 15 Emissionsfernüberwachung / Schnittstellendefinition).

Die automatischen Messeinrichtungen und das elektronische Auswertesystem müssen spätestens bei Inbetriebnahme der genehmigten Anlage in Betrieb sein. Das elektronische Auswerte-



system kann für mehrere Emissionsquellen gemeinsam verwendet werden. Die Datenübermittlung über das Emissionsfernüberwachungssystem muss ebenfalls zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage in Betrieb sein.

- 4.10 Die automatischen Messeinrichtungen und das elektronische Auswertesystem müssen den Richtlinien, die vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit veröffentlicht sind, entsprechen (Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen – RdSchr.d.BMU vom 23.01.2017 – Az.: IG I 2- 45053/5 (GMBI 2017, Nr. 13/14, Seite 234)). Die automatischen Messeinrichtungen müssen ein QAL 1-Zertifikat nach der Normenreihe DIN EN 15267 aufweisen. Geeignete Geräte werden im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgt auch auf den Internetseiten www.umweltbundesamt.de und www.qal1.de
- 4.11 Der Bezirksregierung Düsseldorf ist bei Ersteinbau und bei Austausch von automatischen Messeinrichtungen oder dem elektronischen Auswertesystem vor Inbetriebnahme der Geräte durch Vorlage einer Bescheinigung nach Anhang A der VDI-Richtlinie 3950 einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle der ordnungsgemäße Einbau und die Parametrierung der Mess- und Auswerteeinrichtungen nachzuweisen.
- 4.12 Frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme sind die automatischen Messeinrichtungen durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle kalibrieren zu lassen. Sie sind außerdem einmal jährlich durch eine solche Stelle auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen. Das elektronische Auswertesystem ist in die Prüfung der Funktionsfähigkeit einzu beziehen. Die Kalibrierung und Funktionsprüfung sind nach der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 (Ausgabe Juni 2016) in Verbindung mit DIN EN 14181 (Ausgabe Februar 2015) durchzuführen.

Die Kalibrierungen sind nach einer wesentlichen Änderung in der Betriebsweise der Anlage oder der Messeinrichtungen, spätestens jedoch im Abstand von jeweils drei Jahren, zu wiederholen.



Über die Durchführung der Kalibrierung und Funktionsprüfungen ist gemäß VDI 3950 ein Bericht zu erstellen. Die Berichte sind für mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Berichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form innerhalb von 12 Wochen nach Erhalt zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

- 4.13 Die automatischen Messeinrichtungen und das elektronische Auswertesystem dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.

Für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen und des Auswertesystems ist zu sorgen. Sofern der Betreiber nicht über eine Mess- und Regelwerkstatt und qualifiziertes Personal verfügt, sind Wartungsverträge, z.B. mit den Geräteherstellern, abzuschließen.

Die von den Geräteherstellern mitgelieferten und evtl. vom Messinstitut ergänzten Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind zu beachten. Länger andauernde Störungen an der automatischen Messeinrichtung, die eine deutliche Verfälschung der Anzeige bewirken, sind dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich anzuzeigen. Für eine unverzügliche Beseitigung der Fehler ist Sorge zu tragen.

- 4.14 Nullpunkt und Referenzpunkt der automatischen Messeinrichtungen sind mindestens einmal in dem im Eignungsprüfungsbericht der Messeinrichtung festgelegten Wartungsintervall zu überprüfen. Die Maßnahmen sind gemäß Abschnitt 7 der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 (Ausgabe Juni 2016) in Verbindung mit DIN EN 14181 (Ausgabe Februar 2015) durchzuführen und zu dokumentieren.



- 4.15 Der Einsatz der kontinuierlich arbeitenden Mess- und Auswerteeinrichtungen und die Auswertung der kontinuierlichen Emissionsmessungen (Registrierung, Klassierung, Datenausgabe) haben gemäß dem Rundschreiben Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen – RdSchr.d.BMU vom 23.01.2017 – Az.: IG I 2-45053/5 (GMBI 2017, Nr. 13/14, Seite 234) zu erfolgen.
- 4.16 Über alle Arbeiten an Einrichtungen zur Überwachung der Emissionen ist ein Kontrollbuch zu führen, dass auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen ist. Das Kontrollbuch kann auch elektronisch geführt werden.
- 4.17 Bei Messergebnissen und Betriebsgrößen, die nicht durch Anschluss an ein Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) unmittelbar an das Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf übermittelt werden, gelten die Anforderungen des folgenden Absatzes.

Über die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen eines Kalenderjahres sind Auswertungen zu erstellen und der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres vorzulegen. Neben der Datenaufzeichnung der Auswerteeinheit sind Überschreitungen der Tagesmittelwerte und Halbstundenmittelwerte nach Maßgabe von Nebenbestimmung Nr. 4.3 mit Angabe von Ursache und Zeitpunkt darzustellen. Zusätzlich sind die ergriffenen Maßnahmen zur Abhilfe von Emissionsüberschreitungen und zu deren zukünftiger Verhinderung zu beschreiben. Bei Fehlanzeigen der Emissionsmeseinrichtungen ist der Störungsgrund anzugeben und zu erläutern, wie zukünftigen Fehlanzeigen vorgebeugt werden soll. Auf die letzte Funktionsprüfung und Kalibrierung ist einzugehen. Alle Messwerte, die innerhalb der Betriebszeit des Hubbalkenofen 5 anfallen, sind mit Zeitbezug zu erfassen und aufzuzeichnen. Die Registrierung und Auswertung soll nach dem Rundschreiben Bundeseinheitlichen Praxis bei der Überwachung der Emissionen – RdSchr.d.BMU vom 23.01.2017 – Az.: IG I 2-45053/5 (GMBI 2017, Nr. 13/14, Seite 234) nachfolgend BEP genannt erfolgen.

Anlage 2

Seite 11 von 19



Die Messergebnisse und die im elektronischen Auswertesystem gespeicherten Daten einschließlich der zugehörigen Parametrierung (Datenmodell) müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.

- 4.18 In folgenden Fällen ist dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Düsseldorf innerhalb von 3 Werktagen eine Ursachenerklärung zu übermitteln:
- jede Überschreitung der festgelegten Emissionsbegrenzung,
 - Ausfall der Emissionsmessgeräte, länger als 6 Halbstundenmittelwerte innerhalb von 24 Stunden.

Emissionsüberwachung – Einzelmessung

- 4.19 Durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle sind die erstmaligen Messungen nach Errichtung oder wesentlicher Änderung durchzuführen. Diese sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme vorzunehmen.

Die Ermittlung der Einhaltung der Emissionsbegrenzungen durch Einzelmessungen entfällt, soweit Emissionsbegrenzungen für Luftverunreinigungen mit automatischen Messeinrichtungen und einem elektronischen Auswertesystem, die die Anforderungen der Nebenbestimmungen Nr. 4.6 bis 4.18 dieses Bescheides vollständig erfüllen, kontinuierlich überwacht werden.

Die Emissionsmessungen sind bei den hinsichtlich des Immissionsschutzes ungünstigsten Betriebsbedingungen, die repräsentativ im Sinne der Nr. 5.3.2.2 TA Luft sind, durchzuführen.

Sollte die Erstmessung einzelner Staubinhaltsstoffe ergeben, dass die Emissionskonzentrationen dieser Stoffe <10% der mit diesem Bescheid festgelegten Emissionsbegrenzungen betragen, so entfällt die wiederkehrende Messverpflichtung für diese Stoffe.

Die ermittelnde Stelle ist bei der Auftragserteilung zu verpflichten, bei der Durchführung der Ermittlungen die einschlägigen Rechts-



und Verwaltungsvorschriften, z.B. TA Luft, VDI-Richtlinien, DIN-Normen, zu beachten sowie Messverfahren und Messeinrichtungen einzusetzen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Anlage 2

Seite 13 von 19

Die ermittelnde Stelle ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Ermittlungen einen Messbericht zu erstellen. Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht nach Anhang C zur VDI 4220 entsprechen. Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

- 4.20 Jeweils nach Ablauf von drei Jahren sind die Ermittlungen nach Nebenbestimmung Nr. 4.19 durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle unaufgefordert wiederholen zu lassen.

5. Geräuschemissionen und -immissionen

- 5.1 Die Änderung der Anlage hat unter Beachtung der dem derzeitigen Stand der Technik entsprechenden fortschrittlichen Lärm-minderungsmaßnahmen nach Nr. 2.5 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (TA Lärm, GMBI 1998, Nr. 26, S. 503 ff) zu erfolgen.

Dazu sind folgende Schalleistungspegel einzuhalten (Bezeichnungen aus dem schalltechnischen Gutachten „Geräuschemissionen und -immissionen des geplanten Hubbalkenofens 5H im Warmbandwerk 2 der thyssenkrupp Steel AG in Duisburg“, Az 8118177805 vom 02.11.2020 des TÜV Nord auf Seite 10 und der Aussage des Gutachtes mit der Dachaufsicht des HBO5 201101-01 K03):



Quelle	Schalleistungspegel L _{WA} in dB(A)
Rekuperator Ofen 5 H !01!6910	90
Abgaskamin !01!6905	88
Gebläsehaus Brennluftgebläse !01!6908	103
Zuluft Gebläsehaus !01!6906	104
Heißluftausblasung Gebläsehaus !01!6909	75
Luftkühler !01!6911	95
Tor Gebläsehaus !01!6907	97
Dachventilator Schalthaus	85
Kälteerzeuger Schalthaus	93
FOL-Kammer Schalthaus	79

Von den vorgenannten Vorgaben zu den einzelnen Schalleistungspegeln kann abgewichen werden, sofern die Anforderungen aus NB 5.2 und des vorliegenden Gutachtens in Bezug auf die Beurteilungspegel an den jeweiligen Immissionsorten eingehalten werden.

- 5.2 Die im schalltechnischen Gutachten „Geräuschemissionen und -immissionen des geplanten Hubbalkenofens 5H im Warmbandwerk 2 der thyssenkrupp Steel AG in Duisburg“, Az 8118177805 vom 02.11.2020 des TÜV Nord aufgeführten und zur Einhaltung der berechneten Beurteilungspegel erforderlichen Schallschutzmaßnahmen, sowie die drei geplanten Schallquellen auf dem Schalthaus (Dachventilator, Kälteerzeuger und FOL-Kammer), die nicht im schalltechnischen Gutachten beschrieben sind, sind so umzusetzen, dass die nachfolgend genannten Immissionsrichtwerte (IRW) durch den Betrieb der von dieser Genehmigung erfassten Anlageteile zur Nachtzeit (06:00 bis 22:00 Uhr) um mindestens 15 dB(A) unterschritten werden. Im Einzelfall



können in der weiteren Planung auch andere als die im Lärmgutachtens vorgeschlagenen Schallschutzmaßnahmen getroffen werden, sofern sie schalltechnisch gleichwertig sind.

Anlage 2

Seite 15 von 19

Immissionsort		IRW tags (dB(A))	IRW nachts (dB(A))
IP 1	Grafenwerther Str./Löwenburgstr.	55	40
IP 2	Woltershofer Str./Dammstr.	60	45
IP 10	Grafenwerther Str. 46/48	55	40
IP 12	Hoffsche Straße 256	60	45

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- 5.3 Die Einhaltung der NB 5.1 und 5.2 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm i. V. m. den einschlägigen DIN-Regelwerken frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme des Hubbalkenofens 5H nachweisen zu lassen. Diese Untersuchung darf nicht von der Stelle vorgenommen werden, welche das Gutachten vom 02.11.2020 Az. 8118177805 angefertigt hat. Auf die Vorgaben des § 5 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen. Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, die Leistung der einzelnen Anlagenteile zum Zeitpunkt der Messung sowie die gutachterlich ermittelten Schallleistungspegel der in der



Geräuschimmissionsprognose der TÜV Nord vom 02.11.2020 (Az. 8118177805) genannten Aggregate hervorgehen.

Anlage 2

Seite 16 von 19

Für die Messung ist der Betriebszustand zu wählen, bei dem die höchsten Schallemissionen zu erwarten sind (worst-case-Betrachtung).

Die/der Sachverständige ist zu beauftragen, über das Ergebnis der Untersuchung einen Bericht zu fertigen. Der Bericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf spätestens acht Monate nach Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert zuzusenden.

- 5.4 Der Bericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden und auf Verlangen ist eine Ausfertigung des Berichts auch in gedruckter Form vorzulegen.

6. Arbeitsschutz

- 6.1 Alle für elektrische Schaltvorgänge benötigten Sicherheitseinrichtungen einschließlich persönlicher Schutzkleidung sollen im Bereich der Schaltanlagen in ausreichender Anzahl deponiert werden. Das Fehlen eines Teils der Sicherheitseinrichtung soll für die Beschäftigten deutlich erkennbar sein.

7. Präventiver Gewässerschutz – Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 7.1 Die Errichtung der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur von Firmen durchgeführt werden, die Fachbetrieb nach § 62 AwSV sind.
- 7.2 Die Herstellung/Aufbringung der Dichtschicht ALKADUR HR LF im vorhandenen Hydraulikraum des Hubbalkenofens 6 ist durch eine/n nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person zu überwachen.



Die/der Sachverständige hat insbesondere zu prüfen und zu bestätigen, dass die Altbeschichtung nachfolgend genannte Eigenschaften aufweist:

- Fest haftende Oberfläche
- Frei von Kontaminationen
- Mechanisch aufgeraut
- Fest auf dem Untergrund haftend

Die Ergebnisse dieser Überwachung (ordnungsgemäße Herstellung, Prüfung und Überwachung der Anlageteile) sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53.3A „Zulassung“, umgehend schriftlich mitzuteilen.

7.3 Die Anforderungen an Rohrleitungen gemäß § 21 AwSV, sind für außerhalb von geschützten Flächen verlegte Rohrleitungen einzuhalten. Rohrleitungen mit Stoffen der WGK 2 oder 3 außerhalb der Auffangräume sind gemäß der TRWS A780 Teil 1 Rohrleitungen aus Stahl oder A780 Teil 2 Rohrleitungen aus Kunststoff auszuführen.

7.4 Die nach § 53 AwSV bestellte sachverständige Person ist zu beauftragen, den nach § 47 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) innerhalb von vier Wochen nach Durchführung der Prüfung vorzulegenden Bericht über das Ergebnis elektronisch zu übermitteln. Jeder Prüfbericht muss neben den notwendigen Angaben nach § 47 Abs. 3 Satz 3 AwSV auch eine eindeutige Prüfbericht-Nummer enthalten.

Der Prüfbericht ist in einer elektronischen Ablichtung an das elektronische Postfach dezernat53@brd.nrw.de der Bezirksregierung Düsseldorf zu übersenden, falls der Prüfbericht in einer schriftlichen (unterschriebenen) Ausfertigung vorliegt. Der Prüfbericht kann ansonsten auch als einfache elektronische Datei an dieses Postfach übersendet werden; in diesem Fall muss durch die Sachverständigenorganisation, durch die die sachverständige Person bestellt worden ist, eine eindeutige Autorisierung des Prüfberichtes vorgenommen werden (vgl. Merkblatt der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser vom 29.06.2017).



Für den Fall, dass zukünftig in § 47 AwSV die elektronische Übermittlung über eine einheitliche Schnittstelle zugelassen werden sollte, hat die Übermittlung über diese Schnittstelle zu erfolgen.

- 7.5 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 7.6 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 7.7 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an geeigneten Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 7.8 Es sind wöchentlich im Betriebstagebuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an der Anlage und/oder Anlagenteilen sowie deren Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.
- 8. Ausgangszustandsbericht (AZB), Abfallwirtschaft und Bodenschutz**
- 8.1 Der AZB bzw. ist mir gem. § 4 BImSchG / § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV spätestens 2 Wochen vor Inbetriebnahme vollständig vorzulegen. Es muss sichergestellt sein, dass die Geländearbeiten zum AZB trotz des geplanten Bauvorhabens möglich sind.



8.2 Werden bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten (Mineralöl-, Lösemittelgerüche, Müllablagerungen, Schlacken o. ä.) festgestellt, sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und es ist die zuständige Bodenschutzbehörde (Dezernat 52 der Bezirksregierung Düsseldorf) zu informieren (§ 2 Abs.1 LBodSchG).

Anlage 2

Seite 19 von 19

8.3 Die Entsorgungsnachweise für das Abbruchmaterial des zu demontierenden Teilhubbalkenofen 5 sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 vorzulegen.

9. Natur- und Landschaftsschutz

9.1 Die Erhaltung der Pflanzbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit haben gemäß DIN 18920 zu erfolgen.

9.2 Unvermeidbare Eingriffe in Pflanzbestände sind zur Gewährleistung der artenschutzrechtlichen Belange (hier Avifauna) nur innerhalb eines Zeitraumes vom 01.10. bis 28.02. zulässig.



Anlage 3
zum 2. Teilgenehmigungsbescheid
53.03-0209707-0365-G8-0033/21

Anlage 3
Seite 1 von 7

Hinweise

1. Allgemeines

- 1.1 Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann die Bezirksregierung Düsseldorf nachträgliche Anordnungen gem. § 17 BImSchG treffen.

2. Bauordnung

- 2.1 Die planungsrechtliche Prüfung ist neben der bauordnungsrechtlichen Prüfung (z.B. Stellplatznachweis) und der Prüfung des Baunebenrechts (z.B. Denkmalschutz, Baumschutz) ein Teil der Prüfung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens. Eine Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn alle öffentlich – rechtlichen Vorschriften eingehalten sind. Durch das Verfahren ist sichergestellt, dass alle betroffenen Rechtsbereiche beteiligt werden. Die Baugenehmigung darf erst dann erteilt werden, wenn alle öffentlich – rechtlich relevanten Tatbestände geklärt sind.
- 2.2 Aufgrund der Untergrundsituation wird der Antragstellerin empfohlen, im Rahmen der Bebauung auch ohne positive Befunde bei den Bodenluftuntersuchungen vorsorglich Maßnahmen zur Errichtung einer (passiven) Gasdrainage einzuplanen und umzusetzen.

3. Immissionsschutz

3.1 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung,



wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

3.2 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

3.3 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

4. **Gewässerschutz**

4.1 Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.



4.2 Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).

Anlage 3

Seite 3 von 7

4.3 Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):

- Bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
- Bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich

Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

4.4 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben:

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

4.5 Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut



Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.

4.6 Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV).

4.7 Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung -einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen- einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3 prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).

Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.

4.8 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.

5. Arbeitsschutz

5.1 Für elektrische Betriebsräume sowie elektrische Betriebsräume für Transformatoren und Schaltanlagen über 1kV Nennspannungen ist die Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SbauVO) einzuhalten.

5.2 Vor Inbetriebnahme ist das Explosionsschutzdokument entsprechend den Änderungen anzupassen.



- 5.3 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

- 5.4 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

- 5.5 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

- 5.6 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür



zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

Anlage 3

Seite 6 von 7

6. Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHST)

- 6.1 Die DEHST weist daraufhin, dass die tk SE AG die genehmigte Änderung ggf. in ihrem Überwachungsplan nach § 6 TEHG und allgemein bei der Emissionsberichterstattung nach § 5 TEHG berücksichtigen muss.

7. Landschafts- und Naturschutz

- 7.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:

- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“



8. Anlagensicherheit

- 8.1 Die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes Fach24) sind zu beachten
- 8.2 Die inhaltlichen Aussagen zum Thema „Cyber-Security“ im vorliegenden Teilsicherheitsbericht sind zu knapp und entsprechend bei der nächsten Überarbeitung zu ergänzen. Es wird diesbezüglich auf den Leitfaden KAS-51, Anhang 2, verwiesen bzw. als Hilfestellung auf das Orientierungspapier „Darstellung der IT-Sicherheit im Sicherheitsbericht und in den Genehmigungsunterlagen zur Anlagensicherheit“ ([https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/anlagen/pdf/Orientierungspapier IT im SIB 04-2021.pdf](https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/anlagen/pdf/Orientierungspapier_IT_im_SIB_04-2021.pdf)).